

Bundesgesetzblatt ²⁰⁴⁹

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 29. Oktober 1999

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 99	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen FNA: 806-21-11-8	2050
14. 10. 99	Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen FNA: 2125-40-25, 2125-4-23, 2125-4-41, 2125-4-29, 2125-40-7, 7842-2-5, 7842-6, 2125-40-30, 2125-40-13, 2125-40-14, 2125-40-33	2053
18. 10. 99	Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung FNA: 8053-6-21, 750-15-10, 2121-2-2, 2125-40-46, 2125-40-72, 2129-8-11-2, 8053-6-20, 8053-6-27, 2129-27-2-10, 805-3-6	2059
21. 10. 99	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Bürokommunikation/zur Fachangestellten für Bürokommunikation FNA: 806-21-1-176	2066
22. 10. 99	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Bürokommunikation/zur Kauffrau für Bürokommunikation FNA: 806-21-1-164	2067
27. 10. 99	Verordnung über das Verfahren der Schlichtungsstellen für Überweisungen (Schlichtungsstellenverfahrensverordnung – SchlichtVerfVO) FNA: neu: 402-28-1	2068
27. 10. 99	Erste Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen FNA: 7823-5-6, 7823-5-6, 7823-3-2-2, 7823-3-2-6, 7823-3-2-8, 7823-3-2-13, 7823-3-3, 7823-5-5, 7823-5-8, 7823-5-9	2070
7. 10. 99	Bekanntmachung eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 1. Oktober 1999 zur Änderung der Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ... FNA: 1101-8-1	2072
11. 10. 99	Bekanntmachung über den Dienstsitz des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte FNA: neu: 105-24-5	2073
26. 10. 99	Berichtigung der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung FNA: 791-1-4	2073

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 28	2074
Verkündungen im Bundesanzeiger	2076
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2077

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung
österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen
der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen**

Vom 29. September 1999

In Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27. November 1989 (BGBl. 1991 II S. 712) und auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, und des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) geändert worden ist, sowie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78) verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 12. April 1990 (BGBl. I S. 771), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 1995 (BGBl. I S. 899), wird folgender weiterer Tabellenteil angefügt:

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
Zeugnis über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung in dem Lehrberuf:	Zeugnis über das Bestehen der – Gesellenprüfung (G) – Abschlussprüfung (A) in dem Ausbildungsberuf ¹⁾
V. Gleichgestellt durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 12. April 1990:	
1. Berufskraftfahrer	1. Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin (A)
2. Bodenleger	2. Estrichleger/Estrichlegerin (G/A)
3. Buchbinder	3. a) Buchbinder/Buchbinderin (G/A) Fachrichtung Einzel- und Sonderanfertigung b) Buchbinder/Buchbinderin (G/A) Fachrichtung Buchfertigung (Serie)
4. Druckformtechniker	4. Reprohersteller/Reproherstellerin (A) Fachrichtung Druckformtechnik
5. Druckvorstufentechniker	5. a) Werbe- und Mediovorlagenhersteller/Werbe- und Mediovorlagenherstellerin (A) Fachrichtung Gestaltung b) Werbevorlagenhersteller/Werbevorlagenherstellerin (A) c) Schriftsetzer/Schriftsetzerin (G/A)
6. Feldgemüsebau-Facharbeiter/-in	6. Gärtner/Gärtnerin (A) Fachrichtung Gemüsebau
7. Friseur und Perückenmacher (Stylist)	7. Friseur/Friseurin (G)
8. Gärtner-Facharbeiter/Gärtner-Facharbeiterin – Gemüsebau	8. Gärtner/Gärtnerin (A) Fachrichtung Gemüsebau

¹⁾ Sofern zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Fachrichtungs- oder Schwerpunktbezeichnung aufgeführt ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf diese Fachrichtung oder diesen Schwerpunkt.

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
9. Gärtner-Facharbeiter/Gärtner-Facharbeiterin – Zierpflanzenbau	9. a) Gärtner/Gärtnerin (A) Fachrichtung Staudengärtnerei b) Gärtner/Gärtnerin (A) Fachrichtung Zierpflanzenbau
10. Großmaschinsticker	10. Schmucktextilienhersteller/Schmucktextilienherstellerin (A)
11. Hörgeräteakustiker	11. Hörgeräteakustiker/Hörgeräteakustikerin (G)
12. Isoliermonteur	12. a) Industrie-Isolierer/Industrie-IsoliererIn (A) (2. Stufe) b) Isoliermonteur/Isoliermonteurin (A) c) Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer (Isoliermonteur)/Wärme-, Kälte- und SchallschutzisoliererIn (Isoliermonteurin) (G)
13. Kälteanlagen techniker	13. Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin (G)
14. Kartograph	14. Kartograph/Kartographin (A)
15. Maschinsticker	15. Schmucktextilienhersteller/Schmucktextilienherstellerin (A)
16. Miedererzeuger	16. Modeschneider/Modeschneiderin (A) (2. Stufe)
17. Modellschlosser	17. Modellbaumechaniker/Modellbaumechanikerin (A)
18. Modelltischler (Formentischler)	18. Modellbaumechaniker/Modellbaumechanikerin (A)
19. Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent	19. Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (A)
20. Physiklaborant	20. Physiklaborant/Physiklaborantin (A)
21. Polsterer	21. Polsterer/Polsterin (A)
22. Porzellanformer	22. Figurenkeramformer/Figurenkeramformerin (A)
23. Porzellanmaler	23. Manufakturporzellanmaler/Manufakturporzellanmalerin (A)
24. Posamentierer	24. Schmucktextilienhersteller/Schmucktextilienherstellerin (A)
25. Prozessleittechniker	25. Prozessleitelektroniker/Prozessleitelektronikerin (A)
26. Reproduktionstechniker	26. Reprohersteller/Reproherstellerin (A) Fachrichtung Reproduktionstechnik
27. Restaurantfachmann	27. Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau (A)
28. Säckler (Lederbekleidungserzeuger)	28. Modeschneider/Modeschneiderin (A) (2. Stufe)
29. Stoffdrucker	29. Textilveredler/Textilveredlerin (A) (2. Stufe)
30. Stukkateur und Trockenausbauer	30. a) Stukkateur/Stukkateurin (G/A) b) Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin (A)
31. Textilveredler	31. Textilveredler/Textilveredlerin (A) (2. Stufe)
32. Universalhärter	32. Werkstoffprüfer/Werkstoffprüferin (A), Schwerpunkt Wärmebehandlungstechnik
33. Universalschweißer	33. a) Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin (A) Fachrichtung Schweißtechnik b) Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin (A) Fachrichtung Schweißtechnik
34. Vergolder und Staffierer	34. Vergolder/Vergolderin (G)

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
35. Vulkaniseur	35. Vulkaniseur und Reifenmechaniker/Vulkaniseurin und Reifenmechanikerin (G)
36. Waagenhersteller	36. Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin, Schwerpunkt Waagenbau (G)
37. Wäschenäher	37. Modenäher/Modenäherin (A) (1. Stufe)
38. Werkstoffprüfer	38. Werkstoffprüfer/Werkstoffprüferin (A), Schwerpunkt Metalltechnik

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. September 1999

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

**Verordnung
zur Änderung der
Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen*)**

Vom 14. Oktober 1999

Es verordnen

das Bundesministerium für Gesundheit auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie

und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), der zuletzt durch das Gesetz vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft und Technologie:

*) Diese Verordnung dient zur Umsetzung der

Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG Nr. L 43 S. 21),

Richtlinie 1999/10/EG der Kommission vom 8. März 1999 über Ausnahmen von Artikel 7 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 69 S. 22) und

Richtlinie 97/76/EG des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 77/99/EWG und 72/462/EWG in Bezug auf die Vorschriften für Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen und bestimmte andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs (ABl. EG 1998 Nr. L 10 S. 25).

Artikel 1

**Änderung der
Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung**

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 310) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 6 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
 - „6. die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten nach Maßgabe des § 8.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden vor dem Wort „Fertigpackungen“ die Worte „Lebensmittel in“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Angaben nach Absatz 1 bei Fleisch in Reife- und Transportpackungen, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind,“.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Verkehrsbezeichnung

(1) Die Verkehrsbezeichnung eines Lebensmittels ist die in Rechtsvorschriften festgelegte Bezeichnung, bei deren Fehlen

1. die nach allgemeiner Verkehrsauffassung übliche Bezeichnung oder
2. eine Beschreibung des Lebensmittels und erforderlichenfalls seiner Verwendung, die es dem Verbraucher ermöglicht, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt als Verkehrsbezeichnung für ein Lebensmittel ferner die Bezeichnung, unter der das Lebensmittel in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht wird. Diese Verkehrsbezeichnung ist durch beschreibende Angaben zu ergänzen, wenn anderenfalls, insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben, der Verbraucher nicht in der Lage wäre, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden. Die Angaben nach Satz 2 sind in der Nähe der Verkehrsbezeichnung anzubringen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn das Lebensmittel im Hinblick auf seine Zusammensetzung oder Herstellung von einem unter der verwendeten Verkehrsbezeichnung bekannten Lebensmittel derart abweicht, dass durch die in Absatz 2 vorgesehenen Angaben eine Unterrichtung des Verbrauchers nicht gewährleistet werden kann.

(4) Hersteller- oder Handelsmarken oder Fantasienamen können die Verkehrsbezeichnung nicht ersetzen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„der Klassenname „Stärke“ ist durch die Angabe der spezifischen pflanzlichen Herkunft zu ergänzen, wenn die Zutaten Gluten enthalten könnten;“.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „bei chemisch modifizierten Stärken genügt die Angabe des Klassennamens.“ durch die Worte „der Klassenname „Stärke“ ist durch die Angabe der spezifischen pflanzlichen Herkunft zu ergänzen, wenn diese Zutaten Gluten enthalten könnten; im Übrigen genügt bei chemisch modifizierten Stärken die Angabe des Klassennamens.“ ersetzt.

b) Absatz 6 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Erzeugnissen aus nur einer Zutat, sofern die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels die-

selbe Bezeichnung wie die Zutat hat oder die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf die Art der Zutat schließen lässt.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Mengenkennzeichnung von Zutaten

(1) Die Menge einer bei der Herstellung eines zusammengesetzten Lebensmittels verwendeten Zutat oder einer verwendeten Klasse oder vergleichbaren Gruppe von Zutaten (Gattung von Zutaten) ist gemäß Absatz 4 anzugeben,

1. wenn die Bezeichnung der Zutat oder der Gattung von Zutaten in der Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels angegeben ist,
2. wenn die Verkehrsbezeichnung darauf hindeutet, dass das Lebensmittel die Zutat oder die Gattung von Zutaten enthält,
3. wenn die Zutat oder die Gattung von Zutaten auf dem Etikett durch Worte, Bilder oder eine grafische Darstellung hervorgehoben ist oder
4. wenn die Zutat oder die Gattung von Zutaten von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung des Lebensmittels und seine Unterscheidung von anderen Lebensmitteln ist, mit denen es auf Grund seiner Bezeichnung oder seines Aussehens verwechselt werden könnte.

Lebensmittel in Fertigpackungen dürfen ohne die nach Satz 1 vorgeschriebenen Angaben gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für eine Zutat oder Gattung von Zutaten,
 - a) deren Abtropfgewicht nach § 11 der Fertigpackungsverordnung angegeben ist,
 - b) deren Mengenangabe bereits auf dem Etikett durch eine andere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist,
 - c) die in geringer Menge zur Geschmacksgebung verwendet wird oder
 - d) die, obwohl sie in der Verkehrsbezeichnung aufgeführt wird, für die Wahl des Verbrauchers nicht ausschlaggebend ist, da unterschiedliche Mengen für die Charakterisierung des betreffenden Lebensmittels nicht wesentlich sind oder es nicht von ähnlichen Lebensmitteln unterscheiden;

2. wenn in Rechtsvorschriften die Menge der Zutat oder der Gattung von Zutaten konkret festgelegt, deren Angabe auf dem Etikett in den Rechtsvorschriften aber nicht vorgesehen ist;

3. in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 5.

(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht

1. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung;
2. für die Angabe von Vitaminen oder Mineralstoffen, sofern eine Nährwertkennzeichnung dieser Stoffe erfolgt.

(4) Die Menge der Zutaten oder der Gattung von Zutaten ist in Gewichtshundertteilen, bezogen auf

den Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels, anzugeben. Die Angabe hat in der Verkehrsbezeichnung, in ihrer unmittelbaren Nähe oder im Verzeichnis der Zutaten bei der Angabe der betroffenen Zutat oder Gattung von Zutaten zu erfolgen. Abweichend von Satz 1

1. ist die Menge der bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Zutat oder Zutaten bei Lebensmitteln, denen infolge einer Hitze- oder einer sonstigen Behandlung Feuchtigkeit entzogen wurde, nach ihrem Anteil bei der Verwendung, bezogen auf das Enderzeugnis anzugeben; übersteigt hiernach die Menge einer Zutat oder die in der Etikettierung anzugebende Gesamtmenge aller Zutaten 100 Gewichtshundertteile, so erfolgt die Angabe in Gewicht der für die Herstellung von 100 Gramm des Enderzeugnisses verwendeten Zutat oder Zutaten;
 2. ist die Menge flüchtiger Zutaten nach Maßgabe ihres Gewichtsanteiles im Enderzeugnis anzugeben;
 3. kann die Menge an Zutaten im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 nach Maßgabe ihres Gewichtsanteiles vor der Eindickung oder dem Trocknen angegeben werden;
 4. kann bei Lebensmitteln im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 4 die Menge an Zutaten nach Maßgabe ihres Gewichtsanteiles an dem in seinen ursprünglichen Zustand zurückgeführten Erzeugnis angegeben werden.
- Satz 3 Nr. 1 bis 4 gilt entsprechend für Gattungen von Zutaten.“
6. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.
 7. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“.

8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 7a Abs. 4 ein Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „, § 8 Abs. 1 oder 2 oder § 9 Abs. 1 oder 2“ gestrichen.
9. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem 30. Oktober 1999 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum 29. Oktober 1999 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.

10. In Anlage 3 wird die Angabe „(zu § 7a Abs. 3)“ durch die Angabe „(zu § 7b Abs. 3)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

(1) Die Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-23, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3526), wird wie folgt geändert:

1. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Absatzzeichen „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c wird jeweils die Angabe „§ 7 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „, die den Lebensmitteln zugesetzten Vitamine nach ihrer Menge, bezogen auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des Lebensmittels,“ gestrichen.
3. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „in den Absätzen 2 oder 3“ durch die Worte „in Absatz 2“ ersetzt.
4. In § 3 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom 30. Oktober 1999 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum 29. Oktober 1999 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(2) Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 924), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Kenntlichmachung zugesetzter Vitamine gilt § 8 Abs. 4 Satz 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Dem § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom 30. Oktober 1999 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum 29. Oktober 1999 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(3) Die Fleisch-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Enthält ein Lebensmittel einen aus der Verkehrsbezeichnung nicht hervorgehenden oder infolge der Verpackung nicht deutlich erkennbaren Anteil an Knochen, so ist zusätzlich zu der Kennzeichnung nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ein Hinweis hierauf erforderlich.“

b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Zusätzlich zu den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ist bei Fleisch und Fleischerzeugnissen, die unter Verwendung von Stärke oder von Eiweiß tierischen oder pflanzlichen Ursprungs hergestellt worden sind, die Verwendung dieser Stoffe in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung auf der Fertigpackung anzugeben, sofern die Verwendung dieser Stoffe zu anderen als technologischen Zwecken erfolgt.“

c) Absatz 2b wird aufgehoben.

d) In Absatz 3 wird die Angabe „2, 2a und 2b“ durch die Angabe „2 und 2a“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom 30. Oktober 1999 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum 29. Oktober 1999 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(4) Die Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Enthält ein Erzeugnis einen aus der Verkehrsbezeichnung nicht hervorgehenden oder infolge der Verpackung nicht deutlich erkennbaren Anteil an Knochen, so ist zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ein Hinweis hierauf erforderlich.“

2. In § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom 30. Oktober 1999 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum 29. Oktober 1999 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(5) Die Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juni 1999 (BGBl. I S. 1261), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sowie § 9 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung sind anzuwenden.“

2. § 7b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom 30. Oktober 1999 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum 29. Oktober 1999 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(6) Die Käseverordnung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juni 1999 (BGBl. I S. 1261), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sowie § 9 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung sind anzuwenden.“

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erzeugnisse aus Käse dürfen in der Kennzeichnung einen besonderen Hinweis auf eine Standard-sortenart oder auf einen anderen Käse enthalten.“

3. In § 31 Abs. 2 Nr. 12 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2“ ersetzt.

4. § 31a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom 30. Oktober 1999 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum 29. Oktober 1999 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(7) Die Konfitürenverordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Anlage 1 Nr. 1 bis 8 und 10“ durch die Angabe „Anlage 1 Nr. 1 bis 6“ ersetzt.

bb) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) bei Marmelade auf die verwendeten Früchte,“.

cc) In Buchstabe b wird die Angabe „Anlage 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 10“ durch die Angabe „Anlage 1 Nr. 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

b) Nummer 6 wird gestrichen.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Erzeugnisse im Sinne der Anlage 1 Nr. 7 bis 10 gilt im Übrigen § 8 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.“

2. In § 5 Abs. 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2, 2a oder 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 2a oder 3“ ersetzt.

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom 30. Oktober 1999 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum 29. Oktober 1999 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(8) Die Fruchtsaft-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 8 wird aufgehoben.

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Erzeugnisse im Sinne des § 1, die entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2, 3 oder 4 oder Abs. 5 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort bezeichneten Angaben versehen sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“

3. In § 7 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom 30. Oktober 1999 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum 29. Oktober 1999 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(9) Die Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Worte „, bei Fruchtsirup die Angabe des Mindestgehalts an Fruchtsaft oder Früchten“ gestrichen.

b) Absatz 8 wird aufgehoben.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Erzeugnisse im Sinne des § 1, die entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 5 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort bezeichneten Angaben versehen sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom 30. Oktober 1999 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum 29. Oktober 1999 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(10) Die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. § 17 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 7 natürliches Mineralwasser, das nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet ist, in den Verkehr bringt.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom 30. Oktober 1999 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum 29. Oktober 1999 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Gesundheit kann die in Artikel 1 genannte Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Oktober 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Vom 18. Oktober 1999

Auf Grund, auch in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288),

- der §§ 14, 17 Abs. 1 bis 4, § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und des § 25 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) und des § 27 Abs. 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), der durch Artikel 6 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit,
- des § 9 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 9 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- des § 66 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d in Verbindung mit § 68 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), von denen § 68 Abs. 2 Nr. 1 durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) und § 68 Abs. 3 Nr. 1 durch Artikel 8 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 6 Abs. 1 Satz 4, des § 7 Abs. 1 Nr. 3, des § 12 Abs. 1, des § 23 Nr. 1, 2 und 6 sowie des § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 und Abs. 2 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 18 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Gefahrstoffverordnung*)

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 1 Grundsatz“ wird die Angabe „§ 1a Bezugnahme auf Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „§ 8 Kennzeichnung von Erzeugnissen“ wird durch die Angabe „§ 8 (weggefallen)“ ersetzt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 96/54/EG der Kommission vom 30. Juli 1996 zur zweiundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 248 S. 1),
2. Richtlinie 96/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 236 S. 35),
3. Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. EG Nr. L 243 S. 31) – nur teilweise –,
4. Richtlinie 96/65/EG der Kommission vom 11. Oktober 1996 zur vierten Anpassung der Richtlinie 88/379/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen an den technischen Fortschritt und zur Änderung der Richtlinie 91/442/EWG über gefährliche Zubereitungen, deren Verpackung mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein müssen (ABl. EG Nr. L 265 S. 15),
5. Richtlinie 96/94/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 338 S. 86),
6. Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur dreiundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 343 S. 19),
7. Richtlinie 97/42/EG des Rates vom 27. Juni 1997 zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 179 S. 4),
8. Richtlinie 98/73/EG der Kommission vom 18. September 1998 zur vierundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305 S. 1),
9. Richtlinie 98/98/EG der Kommission vom 15. Dezember 1998 zur fünfundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 355 S. 1),
10. Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Stoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 131 S. 11) – teilweise –.

- c) Die Angabe „§ 9 Ausführung der Kennzeichnung“ wird durch die Angabe „§ 9 (weggefallen)“ ersetzt.
- d) Die Angabe „§ 11 Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht“ wird durch die Angabe „§ 11 (weggefallen)“ ersetzt.
- e) Die Angabe „§ 12 Zusätzliche Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung von bestimmten Stoffen und Zubereitungen“ wird durch die Angabe „§ 12 Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung“ ersetzt.
- f) Die Angabe „§ 13 Zusätzliche Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind“ wird durch die Angabe „§ 13 (weggefallen)“ ersetzt.
- g) Die Angabe „§ 53 ISO- und DIN-Normen“ wird durch die Angabe „§ 53 (weggefallen)“ ersetzt.
- h) Nach der Angabe „Anhang I“ werden die Überschrift und die Nummern 1 bis 5 durch die Angabe „In Bezug genommene Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt.
- i) Nach der Angabe „Anhang II“ werden die Überschrift und die Nummern 1 und 2 durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
- j) Nach der Angabe „Anhang III“ werden die Überschrift und die Nummern 1 bis 15 durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
- „§ 1a
Bezugnahme auf Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften
- (1) Die in dieser Verordnung in Bezug genommenen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften sind im Anhang I aufgeführt; sie sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Werden diese Richtlinien geändert oder nach den in diesen Richtlinien vorgesehenen Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst, gelten sie in der geänderten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung nach Ablauf der in der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie festgelegten Umsetzungsfrist. Die geänderte Fassung kann bereits ab Inkrafttreten der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie angewendet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten anstelle der Kennzeichnungsbestimmungen in Anhang I Nr. 23 und 32 der Richtlinie 76/769/EWG die Kennzeichnungsbestimmungen des § 12 Abs. 9 und 10.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Richtlinien 76/769/EWG, 88/379/EWG und 96/59/EG mit zusätzlichen Kennzeichnungen zu versehen sind.“
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Anhang I Nr. 1.4.2.1 und 1.4.2.2 (Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugende oder erbgutverändernde Wirkung)“ durch die Wörter „Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anhang I Nr. 1“ durch die Wörter „Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.
5. § 4a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für Stoffe, die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführt sind, gilt die dort festgelegte Einstufung.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bekanntmachung nach § 4a Abs. 1“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG“ sowie die Wörter „Anhang I Nr. 1 dieser Verordnung“ durch die Wörter „Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Bekanntmachung nach Absatz 1“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend bei der Ermittlung nach § 16 Abs. 1.“
6. § 4b wird wie folgt gefasst:
- „§ 4b
Einstufung von Zubereitungen
- (1) Zubereitungen, die einen Stoff mit mindestens einem Gefährlichkeitsmerkmal nach § 4 enthalten, sind nach der Richtlinie 88/379/EWG einzustufen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Schädlingsbekämpfungsmittel im Sinne der Richtlinie 78/631/EWG nach dieser Richtlinie mit Ausnahme von deren Artikel 3 Abs. 3 einzustufen. Schädlingsbekämpfungsmittel, die mehrere Wirkstoffe enthalten, sind nach Anhang II der Richtlinie 78/631/EWG einzustufen, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 2 dieser Richtlinie vorliegen. Schädlingsbekämpfungsmittel sind im Hinblick auf die Eigenschaften nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5, 9 und 10 ergänzend nach Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG einzustufen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Ermittlung nach § 16 Abs. 1.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bekanntmachung nach § 4a Abs. 1“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG“ sowie die Wörter „Anhang I Nr. 1“ durch die Wörter „Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Bekanntmachung nach § 4a Abs. 1“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Kennzeichnung von Stoffen

(1) Stoffe müssen nach Artikel 23, 24 Abs. 1 bis 4 und 6 Satz 1 und Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet werden. Die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Stoffe sind mit den dort festgelegten Angaben zu kennzeichnen. Die dort nicht aufgeführten Stoffe sind entsprechend der Einstufung nach § 4a Abs. 3 zu kennzeichnen.

(2) Stoffe, die nach § 5 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes von der Anmeldung ausgenommen und deren Eigenschaften nicht hinreichend bekannt sind, sind nach Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 67/548/EWG zu kennzeichnen. Zusätzlich ist eine Kennzeichnung nach Absatz 1 anzubringen, soweit die Angaben bekannt sind.“

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Kennzeichnung von Zubereitungen

(1) Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 88/379/EWG müssen nach dieser Richtlinie mit Ausnahme von deren Artikel 8 Abs. 4 und deren Artikel 9 gekennzeichnet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 müssen Schädlingsbekämpfungsmittel im Sinne der Richtlinie 78/631/EWG nach dieser Richtlinie mit Ausnahme von deren Artikel 7 Abs. 4 gekennzeichnet werden.

(3) Beabsichtigt der Hersteller oder Einführer von der in Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 88/379/EWG festgelegten Möglichkeit zur abweichenden Bezeichnung von gefährlichen Stoffen bei der Kennzeichnung von Zubereitungen Gebrauch zu machen, hat er der Anmeldestelle nach dem Chemikaliengesetz die erforderlichen Informationen und Nachweise vorzulegen.“

10. Die §§ 8, 9 und 11 werden aufgehoben.

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung

(1) Die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse ist in deutscher Sprache abzufassen.

(2) Die in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG genannten und mit einer Kennzeichnungsverpflichtung versehenen Stoffe und Zubereitungen müssen zusätzlich nach den Maßgaben dieser Richtlinie gekennzeichnet werden. Der Inverkehrbringer hat die in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG genannten und mit einer Kennzeichnungsverpflichtung versehenen Erzeugnisse nach den Maßgaben dieser Richtlinie unverzüglich zu kennzeichnen.

(3) Aerosolpackungen und deren Verpackungen sind zusätzlich nach der Richtlinie 75/324/EWG zu kennzeichnen.

(4) Behälter mit bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind, müssen mit kindergesicherten Verschlüssen oder fühlbaren Warnzeichen nach Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe e und f der Richtlinie 67/548/EWG und Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 88/379/EWG in Verbindung mit den Richtlinien 90/35/EWG und 91/442/EWG ausgestattet sein.

(5) Behälter bis zu drei Liter Fassungsvermögen für Schädlingsbekämpfungsmittel, die nach § 7 Abs. 2 als sehr giftig, giftig oder ätzend zu kennzeichnen sind, müssen mit kindergesicherten Verschlüssen ausgestattet sein.

(6) Werden gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach § 10 Abs. 2 unverpackt in den Verkehr gebracht, ist jeder Liefereinheit eine Mitteilung für den Verwender mitzugeben, die eine vollständige Kennzeichnung enthält.

(7) Behälter, die gefährliche Stoffe oder Zubereitungen enthalten und die für jedermann erhältlich sind, dürfen

1. weder eine Form oder graphische Dekoration aufweisen, die die aktive Neugierde von Kindern wecken oder fördern oder die beim Verbraucher zu Verwechslung führen kann,

2. noch Aufmachungen oder Bezeichnungen aufweisen, die für Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel oder Kosmetika verwendet werden.

(8) Dekontaminierte PCB-haltige Geräte im Sinne der Richtlinie 96/59/EG müssen nach dem Anhang dieser Richtlinie gekennzeichnet werden.

(9) Pentachlorphenol, seine Salze und Ester sowie Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen nur mit nachfolgender Aufschrift in den Verkehr gebracht werden: „Nur für Fachleute im Bereich Forschung und Analyse“.

(10) Die Verpackung von Holzschutzmitteln nach Anhang IV Nr. 13, die mehr als 50 mg/kg (ppm) Benzo(a)pyren enthalten, ist mit der Aufschrift „Verwendung nur zur Druckimprägnierung mit Schlussvakuum von Bahnschwellen und Leitungsmasten“ zu versehen.“

12. § 13 wird aufgehoben.

13. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Sicherheitsdatenblatt

(1) Wer als Hersteller, Einführer oder erneuter Inverkehrbringer gefährliche Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt, hat den Abnehmern spätestens bei der ersten Lieferung des Stoffes oder der Zubereitung ein Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 27 der Richtlinie 67/548/EWG, Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG sowie den Artikeln 1 und 3 der Richtlinie 91/155/EWG zu übermitteln. Das Sicherheitsdatenblatt ist an den Abnehmer kostenlos sowie in deutscher Sprache und mit Datum versehen abzugeben.

(2) Für Zubereitungen mit den in § 35 Abs. 3 genannten Krebs erzeugenden Stoffen ist ein Sicherheitsdatenblatt nach Absatz 1 zu übermitteln, wenn die Konzentration des Stoffes in der Zubereitung gleich oder größer als die dort genannte Konzentrationsgrenze ist.

(3) Im Sicherheitsdatenblatt zu Mineralwolle (Eintrag „No. 650-016-00-2“ im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG) ist auf die besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen nach Anhang V Nr. 7 hinzuweisen, sofern die Mineralwolle in dessen Anwendungsbereich fällt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht

1. für die Abgabe an den privaten Endverbraucher und
2. für Schädlingsbekämpfungsmittel im Sinne der Richtlinie 78/631/EWG.“

14. In § 15c Abs. 1 wird das Wort „fruchtschädigende“ durch das Wort „fortpflanzungsgefährdende“ ersetzt.

15. In § 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Angaben entsprechend Anhang I Nr. 5“ durch die Wörter „Angaben entsprechend Artikel 3 der Richtlinie 91/155/EWG“ ersetzt.

16. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§§ 6 bis 8“ wird durch die Angabe „§§ 6, 7 und 12“ ersetzt.
- b) Die Wörter „nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ werden gestrichen.

17. In § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „fruchtschädigenden“ durch das Wort „fortpflanzungsgefährdenden“ ersetzt.

18. § 23 Abs. 3 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:

- a) der chemischen Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung und der Bestandteile der Zubereitung,
- b) des Gefahrensymbols mit der zugehörigen Gefahrenbezeichnung“.

19. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bekanntmachung nach § 4a Abs. 1“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG“ und die Wörter „Anhang I Nr. 1.4.2.1“ durch die Wörter „Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Massengehalt“ durch die Wörter „Massengehalt – bei gasförmigen Stoffen der Volumengehalt –“, sowie die Wörter „der Bekanntmachung nach § 4a Abs. 1“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Bekanntmachung nach § 4a Abs. 1“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG“ und die Wörter „Anhang I Nr. 1.4.2.2“ durch die Wörter „Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.

d) In Absatz 7 werden das Wort „Massengehalt“ durch die Wörter „Massengehalt – bei gasförmigen Stoffen der Volumengehalt –“, sowie die Wörter „der Bekanntmachung nach § 4a Abs. 1“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.

20. § 36 Abs. 6 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefasst:
 - a) der Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung und der Bestandteile der Zubereitung und
 - b) der Gefahrensymbole und der dazugehörigen Gefahrenbezeichnungen“.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „nach § 7 Abs. 1 Nr. 2“ gestrichen.

21. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 9 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr Sicherheitsdatenblätter nach § 14 vorgelegt werden.“

22. In § 42 wird die Angabe „§§ 6, 7 und 9 Abs. 1 bis 6“ durch die Angabe „§§ 6 und 7“ ersetzt.

23. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Chemikaliengesetz –
Kennzeichnung und Verpackung

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 ein dort genanntes Erzeugnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
2. entgegen § 14 Abs. 1 oder 2 ein Sicherheitsdatenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen § 14 Abs. 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt.“

24. In § 49 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „oder Nr. 3.2 Abs. 1, 2 oder 4“ gestrichen.

25. § 50 Abs. 1 Nr. 10 wird aufgehoben.

26. § 53 wird aufgehoben.

27. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 3, 5 bis 9 und 11 bis 20 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2, 4, 10 und 21 werden Absätze 1 bis 4.
- c) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „1. Januar 2000“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.

28. Anhang I wird wie folgt gefasst:

„Anhang I

In Bezug genommene Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften

1. Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 (ABl. EG Nr. L 236 S. 35), zuletzt angepasst durch die Richtlinie 98/98/EG der Kommission vom 15. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 355 S. 1),
 2. Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 187 S. 14), geändert durch Artikel 2 der Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 (ABl. EG Nr. L 154 S. 1), zuletzt angepasst durch die Richtlinie 96/65/EWG der Kommission vom 11. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 265 S. 15),
 3. Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 262 S. 201), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 333 S. 1), zuletzt angepasst durch die Richtlinie 97/64/EG der Kommission vom 10. November 1997 (ABl. EG Nr. L 315 S. 3),
 4. Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) (ABl. EG Nr. L 206 S. 13), geändert durch die Richtlinie 81/187/EWG des Rates vom 26. März 1981 (ABl. EG Nr. L 88 S. 29), angepasst durch die Richtlinie 84/291/EWG der Kommission vom 18. April 1984 (ABl. EG Nr. L 144 S. 1),
 5. Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. EG Nr. L 147 S. 40), geändert durch Anhang III der Richtlinie 80/232/EWG des Rates vom 15. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 51 S. 1), angepasst durch die Richtlinie 94/1/EG der Kommission vom 6. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 23 S. 28),
 6. Richtlinie 90/35/EWG der Kommission vom 19. Dezember 1989 zur Festlegung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 88/379/EWG der Kategorien von Zubereitungen, deren Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein und/oder ein fühlbares Warnzeichen tragen müssen (ABl. EG Nr. L 19 S. 14),
 7. Richtlinie 91/442/EWG der Kommission vom 23. Juli 1991 über gefährliche Zubereitungen, deren Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein müssen (ABl. EG Nr. L 238 S. 25), geändert durch die Richtlinie 96/65/EG der Kommission vom 11. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 265 S. 15),
 8. Richtlinie 91/155/EWG der Kommission vom 5. März 1991 zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 76 S. 35), geändert durch die Richtlinie 93/112/EG der Kommission vom 10. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 314 S. 38),
 9. Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. EG Nr. L 243 S. 31).“
29. Die Anhänge II und III werden aufgehoben.
30. In Anhang IV Nr. 1 wird in Abs. 2 folgende Nr. 7 angefügt:
- „7. die Verwendung von vor dem 31. Dezember 1994 hergestellten Acetylenflaschen mit chrysotilhaltigen porösen Massen bis zum Ende ihrer Lebensdauer, wenn eine Exposition der Arbeitnehmer ausgeschlossen ist.“
31. In Anhang IV Nr. 21 Abs. 1 werden vor dem Wort „Verarbeitung“ die Wörter „Herstellung oder“ eingefügt und die Wörter „hergestellt oder“ gestrichen.

Artikel 2

Änderungen anderer Verordnungen

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049) geändert worden ist, wird das Wort „fruchtschädigenden“ durch das Wort „fortpflanzungsgefährdenden“ ersetzt.
2. § 14 Abs. 5 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995

(BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch § 36 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Arzneimittel mit gefährlichen physikalischen Eigenschaften, die keine Fertigarzneimittel sind, sind in entsprechender Anwendung der Gefahrstoffverordnung mit einem Gefahrensymbol, der Gefahrenbezeichnung, den Hinweisen auf die besonderen Gefahren und den Sicherheitsratschlägen zu kennzeichnen.“

3. Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 1998 (BGBl. I S. 3492), wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlage 1 Nr. 5 Spalte 3 wird die Angabe „§ 4a oder § 4b“ gestrichen.
b) In der Anlage 9 werden folgende Nummern angefügt:

„2.	Textilien mit einem Massengehalt von mehr als 0,15 vom Hundert an freiem Formaldehyd, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen und mit einer Ausrüstung versehen sind	„Enthält Formaldehyd. Es wird empfohlen, das Kleidungsstück zur besseren Hautverträglichkeit vor dem ersten Tragen zu waschen.“	Bedarfsgegenstand oder Verpackung oder Etikett, das sich auf dem Bedarfsgegenstand oder seiner Verpackung befindet
3.	Reinigungs- und Pflegemittel, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind, mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 vom Hundert Formaldehyd	„Enthält Formaldehyd.“	Bedarfsgegenstand oder Verpackung oder Etikett, das sich auf dem Bedarfsgegenstand oder seiner Verpackung befindet“.

4. In § 6 Abs. 3 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 269) wird die Angabe „Anhang I Nr. 1.2 bis 1.4“ gestrichen.

5. Die Emissionserklärungsverordnung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213), geändert durch Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
b) In § 5 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
c) Die Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2 werden wie folgt geändert:

aa) In dem Abschnitt „Zu Position Gehandhabte Stoffe“ wird Satz 3 gestrichen.

bb) In dem Abschnitt „Zu Positionen Emissionsverursachende Betriebsvorgänge und Emissionen“ wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Der Abgasstrom und die Massenkonzentration sind trocken für den Normzustand (273 K, 1.013 hPa) anzugeben.“

cc) Die Fußnote 1 ist wie folgt zu fassen:

„¹⁾ Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 der Gefahrstoffverordnung.“

6. Die Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3956), wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 4 Satz 3 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Klebstoffe, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die auf Grund ihrer Zusammensetzung nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol O (Brand fördernd) zu kennzeichnen sind, sowie“.

b) Im Anhang werden in Abschnitt 5 Spalte 2 Nr. 2 Satz 1 vor den Wörtern „mit dem R-Satz 65“ die Wörter „nach den Kriterien der Richtlinie 98/98/EG vom 15. Dezember 1998 (ABl. EG L 355 S. 1)“ eingefügt.

c) Im Anhang wird in Abschnitt 20

aa) in der Spalte 1 der Satz 2 gestrichen,

bb) in der Spalte 2 die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Stoffe und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, die die Konzentrationsgrenzen, wie sie in Spalte 2 der Nummern 29 bis 31 des Anhangs I der in Spalte 1 genannten Richtlinie festgelegt sind, erreichen oder überschreiten,“.

7. Die Chemikalien-Straf- und Bußgeldverordnung vom 25. April 1996 (BGBl. I S. 662) wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) sich die Zusammensetzung der betreffenden Zubereitung in einem solchen Maße geändert hat, dass auch eine Änderung ihrer Kennzeichnung nach § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Chemikaliengesetzes, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 oder § 7 Abs. 1 oder 2 der Gefahrstoffverordnung erforderlich ist,“.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Chemikaliengesetzes, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6, § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 10 Abs. 1 oder 3 der Gefahrstoffverordnung, eine zur Ausfuhr bestimmte gefährliche Chemikalie nicht oder nicht in der vorgesehenen Weise verpackt oder kennzeichnet.“

b) § 5 Nr. 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) eine Änderung der vorläufigen Kennzeichnung nach Maßgabe der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) in der jeweils geltenden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung oder“.

8. Die Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 6 Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 2 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes, die

- a) als sehr giftig, giftig, ätzend, Brand fördernd oder hoch entzündlich nach der Gefahrstoffverordnung oder
- b) als gesundheitsschädlich und mit dem R-Satz R 40, R 62 oder R 63 nach der Gefahrstoffverordnung

gekennzeichnet sind,

3. Zubereitungen von Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat (MDI), soweit diese als gesundheitsschädlich und mit dem R-Satz R 42 nach der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen sind und in Druckgaspackungen in Verkehr gebracht werden.“

9. Die Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) wird wie folgt geändert:

a) In § 13 Abs. 1 Satz 1 ist die Angabe „Risikogruppe 3 oder 4“ durch die Angabe „Risikogruppe 2, 3 oder 4“ zu ersetzen.

b) § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers für Betriebe mit weniger

als zehn Beschäftigten eine Ausnahme von der Pflicht zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erteilen. Satz 1 gilt nicht für gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 sowie für nicht gezielte Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung.“

c) In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „anordnen“ durch das Wort „festsetzen“ ersetzt.

d) In Anhang IV Spalte 1 Buchstabe b) wird das Wort „Medizinprodukteherstellung“ durch die Wörter „Medizinprodukte- und Arzneimittelherstellung“ ersetzt.

Artikel 3

Neufassung der Gefahrstoffverordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Gefahrstoffverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Oktober 1999

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Werner Müller

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung
zum Fachangestellten für Bürokommunikation/zur Fachangestellten für Bürokommunikation**

Vom 21. Oktober 1999

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Bürokommunikation/zur Fachangestellten für Bürokommunikation vom 12. März 1992 (BGBl. I S. 507) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Prüfungsfach Textverarbeitung:

In 55 Minuten soll der Prüfling eine praxisbezogene Aufgabe zur Textformulierung und -gestaltung einschließlich der formgerechten Briefgestaltung bearbeiten und dabei zeigen, dass er grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse in diesem Gebiet erworben hat. Die Aufgabe zur Textformulierung und -gestaltung umfasst die Konzipierung eines Textes nach stichwortartigen Angaben und die Erstellung und

Gestaltung mit Hilfe einer alphanumerischen Tastatur unter Berücksichtigung von automatisierter Textverarbeitung.“

b) In Nummer 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Übergangsregelungen“.

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die am 1. November 1999 bestehen, sind bis zum 31. Dezember 1999 die bis zum 31. Oktober 1999 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der vom 1. November 1999 an geltenden Vorschriften. Für Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfungen nach diesem Termin sind diejenigen Vorschriften zugrunde zu legen, auf deren Basis die erste Prüfung vorgenommen worden ist.“

3. In der Anlage I zu § 4 werden in Spalte 3 der Nummer 5.3 die Buchstaben d und e gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1999

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Brigitte Zypries

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung
zum Kaufmann für Bürokommunikation/zur Kauffrau für Bürokommunikation**

Vom 22. Oktober 1999

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Bürokommunikation/zur Kauffrau für Bürokommunikation vom 13. Februar 1991 (BGBl. I S. 436) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Prüfungsfach Informationsverarbeitung:
In 105 Minuten soll der Prüfling je eine praxisbezogene Aufgabe
 - a) zur Textformulierung und -gestaltung; zur formgerechten Briefgestaltung und
 - b) zur Aufbereitung und Darstellung statistischer Daten
 bearbeiten und dabei zeigen, dass er grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse von Bürokommunikationstechniken erworben hat. Für die Aufgaben kommen insbesondere die Gebiete Bürowirtschaft und Statistik, Aufgaben des bereichsbezogenen Rechnungswesens und der bereichsbezogenen

Personalverwaltung in Betracht. Die Aufgabe gemäß Buchstabe a umfasst die Konzipierung eines Textes nach stichwortartigen Angaben und die Erstellung und Gestaltung mit Hilfe einer alphanumerischen Tastatur unter Berücksichtigung von automatisierter Textverarbeitung.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Übergangsregelungen“.
 - b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind bis zum 31. Dezember 1999 die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Für Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfungen nach diesem Termin sind diejenigen Vorschriften zugrunde zu legen, auf deren Basis die erste Prüfung vorgenommen worden ist.“
3. In der Anlage I zu § 4 wird die Spalte 3 in Nummer 4.2 wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben a und b werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchstaben c bis g werden die Buchstaben a bis e.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1999

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung des Staatssekretärs
Homann

**Verordnung
über das Verfahren der Schlichtungsstellen für Überweisungen
(Schlichtungsstellenverfahrensverordnung – SchlichtVerVO)**

Vom 27. Oktober 1999

Auf Grund von § 29 Abs. 2 des AGB-Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), der durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

**Einrichtung der
Schlichtungsstellen, Tätigkeitsbericht**

(1) Die Deutsche Bundesbank macht im Bundesanzeiger bekannt, bei welcher ihrer Dienststellen Schlichtungsstellen nach § 29 des AGB-Gesetzes eingerichtet sind. Werden mehrere Stellen eingerichtet, ist auch mitzuteilen, welche Stelle für welche Schlichtungsangelegenheit zuständig ist. Die Anschriften der Stellen sind anzugeben.

(2) Jede Schlichtungsstelle ist mit einem oder mehreren Schlichtern zu besetzen, die aus dem Kreise der Bediensteten der Deutschen Bundesbank berufen werden, zum Richteramt oder zum höheren Bankdienst befähigt sind und allein tätig werden. Für jeden Schlichter ist ein Schlichter als Vertretung zu bestellen. Werden in einer Schlichtungsstelle mehrere Schlichter eingesetzt, ist mindestens vor jedem Geschäftsjahr die Geschäftsverteilung festzulegen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus besonderem Grund zulässig.

(3) Jede Schlichtungsstelle hat eine Geschäftsstelle.

(4) Die Schlichtungsstelle veröffentlicht einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht.

§ 2

**Auswahl und
Unabhängigkeit der Schlichter**

(1) Die Schlichter werden von der zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank bestellt. Vor ihrer Bestellung teilt die Deutsche Bundesbank den Verbänden der an dem Verfahren teilnehmenden Kreditinstitute (§ 675a Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände die Namen und den beruflichen Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Personen mit. Wenn innerhalb von zwei Monaten schriftlich keine Tatsachen vorgetragen werden, welche die Qualifikation oder Unparteilichkeit des vorgesehenen Schlichters in Frage stellen, werden diese für die Dauer von drei Jahren zu Schlichtern bestellt. Ihre Bestellung kann wiederholt werden.

(2) Die Schlichter sind in dieser Eigenschaft unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können durch die zuständige Stelle der Deutschen Bundesbank von ihrem Amt nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung der Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder wenn ein vergleichbar wichtiger Grund gegeben ist.

(3) Ein Schlichter darf nicht in Streitfällen tätig werden, an deren Abwicklung er selbst beteiligt war. Hierüber entscheidet seine Vertretung.

(4) Der Schlichter ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Ablehnung einer Schlichtung

Der Schlichter lehnt die Schlichtung durch eine schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer ab, wenn

1. der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder von dem Beschwerdeführer während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
2. die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
3. ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
4. die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle nach § 29 des AGB-Gesetzes oder einer anderen Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder
5. der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft.

Der Schlichter soll die Schlichtung ablehnen, wenn die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

§ 4

**Erhebung und Behandlung
der Kundenbeschwerde**

(1) Die Kundenbeschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Schlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Der Beschwerdeführer kann sich im Verfahren vertreten lassen.

(2) Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle bestätigt dem Antragsteller den Eingang seiner Kundenbeschwerde und leitet sie den beteiligten Kreditinstituten zur Stellungnahme zu, die sich innerhalb eines Monats ab Zugang zu der Kundenbeschwerde äußern müssen; die Frist kann um einen Monat verlängert werden. Die eingehenden Stellungnahmen werden dem Beschwerdeführer durch die Geschäftsstelle mit der Anheimgabe zugeleitet, sich innerhalb eines Monats ab Zugang dazu zu äußern, wenn der Beschwerdegegner der Kundenbeschwerde nicht abhelfen will. Müsste eine Ablehnungsmittlung nach § 3

ergehen oder fehlen Unterlagen oder Ausführungen, weist die Geschäftsstelle den Beschwerdeführer hierauf hin und gibt ihm in geeigneten Fällen Gelegenheit, den Mangel innerhalb eines Monats abzustellen.

(3) Die Geschäftsstelle legt den Vorgang nach Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Fristen dem zuständigen Schlichter vor, sofern der Beschwerdegegner der Kundenbeschwerde nicht abhilft oder sich diese nicht in sonstiger Weise erledigt.

§ 5

Schlichtungsvorschlag

(1) Wenn der Schlichter eine weitere Aufklärung des Sach- und Streitstandes für geboten hält, kann er eine ergänzende Stellungnahme oder Auskunft der Beteiligten einholen. Eine Beweisaufnahme führt er nicht durch, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden angetreten werden.

(2) Der Schlichter unterbreitet nach Lage der Akten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Der Schlichtungsvorschlag besteht aus dem Vorschlag, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der Rechtslage unter Berücksichtigung von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann, und einer Begründung, in welcher der Vorschlag kurz und verständlich erläutert wird.

(3) Der Schlichtungsvorschlag kann innerhalb von sechs Wochen ab Zugang durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle angenommen werden. Die Beteiligten sind hierauf sowie darauf hinzuweisen, dass sie zur Annahme nicht verpflichtet und bei

Nichtannahme berechtigt sind, die Gerichte anzurufen. Nach Ablauf der Frist teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis unter Angabe der Beteiligten und des Verfahrensgegenstands mit. Mit dieser Mitteilung ist das Verfahren bei der Schlichtungsstelle beendet.

§ 6

Kosten des Verfahrens und der Schlichtungsstelle

(1) Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet. Der Schlichtungsvorschlag kann einen Vorschlag zur Übernahme von Kosten enthalten, wenn dies zur angemessenen Beilegung des Streits der Beteiligten geboten erscheint.

(2) Die Kosten der Schlichtungsstelle werden nach einer noch zu treffenden Regelung durch die Deutsche Bundesbank eingezogen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Kreditinstitute, für welche die Schlichtung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 3 des AGB-Gesetzes durch eine andere Stelle erfolgt.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die bisher in der Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank tätigen Schlichter bleiben bis zu ihrer Wiederbestellung nach dieser Verordnung oder der Bestellung neuer Schlichter im Amt.

Berlin, den 27. Oktober 1999

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Erste Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen

Vom 27. Oktober 1999

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 8 bis 14, auch in Verbindung mit § 42 Satz 1, des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d und des § 38b Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512),
- des § 3 Abs. 1 Nr. 3, 6 und 16, auch in Verbindung mit § 42 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie
- des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 10. Mai 1989 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 855), wird wie folgt geändert:

1. § 14b wird wie folgt gefasst:

„Der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft wird die Befugnis zum Verkehr mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in folgenden Fällen übertragen:

1. Mitteilungen und Angaben über das Auftreten und den Verdacht des Auftretens von Schadorganismen sowie über die Durchführung der Maßnahmen zur Verhinderung der Gefahr ihrer Einschleppung oder Ausbreitung,
2. Mitteilungen über Beanstandungen bei Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen oder von Schadorganismen aus einem Drittland, wenn die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet worden ist, eine Quarantänemaßnahme auferlegt, die Entfernung des Befallsgegenstandes aus der Sendung oder die Behandlung der Ware angeordnet worden ist,
3. Mitteilungen über Beanstandungen bei Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus einem Mitgliedstaat, wenn die Sendung nicht von einem Pflanzenpass nach § 13c oder 13j begleitet gewesen ist oder Maßnahmen nach § 13g angeordnet worden sind,

4. Mitteilungen über Ausnahmen, die nach § 14 Abs. 1 oder 2 oder § 14a Abs. 1 genehmigt worden sind.“

2. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil I Abschnitt A Nr. 1.6 wird in der Position „Ein- und mehrjährige Pflanzen, außer Süßgräser (Gramineae), mit Ursprung in Drittländern, außereuropäische Länder und Mittelmeerländer“ in Spalte 1 das Wort „mehrjährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- b) Teil II Abschnitt B Nr. 1.2.2 wird in der Position „Luzerne (*Medicago sativa* L.)“ in Spalte 2 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc das Wort „vertriebenen“ durch das Wort „vertriebenem“ ersetzt.

3. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil IV Abschnitt E wird in der Position „Gebrauchte Landmaschinen und Geräte“ in Spalte 1 die Angabe „1.“ gestrichen.
- b) In Teil V Nr. 1 werden in der Position „*Dendroctonus micans* Kugelan (Riesenbastkäfer)“ in Spalte 2 die Worte „West Yorkshire“ durch die Worte „West Yorkshire“ ersetzt.
- c) Die nach Teil V aufgeführten Fußnoten werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Fußnote 5 werden die Worte „West Yorkshire“ durch die Worte „West Yorkshire“ ersetzt.
 - bb) In der Fußnote 6 wird das Wort „Zollbrief“ durch das Wort „Zolltarif“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Artikel 2 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 855) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung sonstiger Rechtsverordnungen

1. In § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Scharakrankheit vom 7. Juni 1971 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist,
2. in § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist,
3. in § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks vom 13. April 1978

- (BGBl. I S. 502), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist,
4. in § 10 Abs. 2 der Feuerbrandverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist,
 5. in § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung von Nellenwicklern vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1149), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist,
 6. in § 7 Abs. 2 der Reblausverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203), die durch Artikel 3 Abs. 7 der Verordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist,
 7. in § 4 Abs. 2 der Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410) sowie
 8. in § 8 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zu-

letzt durch die Verordnung vom 24. Januar 1997 (BGBl. I S. 60) geändert worden ist,

wird jeweils die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Pflanzenbeschauverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Oktober 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Karl-Heinz Funke

Bekanntmachung
eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 1. Oktober 1999
zur Änderung der Richtlinien zur Überprüfung auf eine
Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium
für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Vom 7. Oktober 1999

Die Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gemäß §§ 44b des Abgeordnetengesetzes vom 13. Dezember 1991 (BGBl. 1992 I S. 76), für die 14. Wahlperiode übernommen durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 26. Oktober 1998, werden wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 der Richtlinien wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - „2. Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim 1. Ausschuss befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich einer Vertrauensperson bedienen.

Im übrigen dürfen Einsicht in die zu den Überprüfungsverfahren geführten Akten des 1. Ausschusses nur die Ausschussmitglieder sowie die mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Sekretariatsmitarbeiter nehmen.

Bei den Beratungen des 1. Ausschusses zu den Überprüfungsverfahren ist das Zutrittsrecht für Mitglieder des Bundestages auf die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter beschränkt. Der 1. Ausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.“
2. Nummer 2 der Richtlinien wird Nummer 3.
3. Nummer 3 der Richtlinien wird Nummer 4.
4. Nummer 4 der Richtlinien wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:
 - „5. Vor Abschluss der Feststellungen gemäß Nummer 4 sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Bundestages zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

Der Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtet den Präsidenten des Deutschen Bundestages und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, über die beabsichtigte Feststellung des 1. Ausschusses.“
5. Nummer 5 der Richtlinien wird Nummer 6.

Berlin, den 7. Oktober 1999

Der Präsident des Deutschen Bundestages
Wolfgang Thierse

**Bekanntmachung
über den Dienstsitz des
Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte**

Vom 11. Oktober 1999

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 9 Nr. 3 des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918), der durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundeskanzlers über die Sitzentscheidung der Bundesregierung vom 22. Juli 1999 (BGBl. I S. 1725) bekannt:

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 seinen Sitz von Berlin nach Bonn verlegt.

Nach dem Umzug gelten folgende Postanschrift, Telefon- und Fax-Nummern:

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
Friedrich-Ebert-Allee 38 – 40
53113 Bonn

Telefon: 02 28/2 07 30
Telefax: 02 28/2 07 52 07.

Bonn, den 11. Oktober 1999

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
Schreiber

**Berichtigung
der Verordnung zum Erlass von Vorschriften
auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung
der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung**

Vom 26. Oktober 1999

Die Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 – Bundesartenschutzverordnung – wird in Anlage 1 im Teil „Fauna“ im Abschnitt „Mammalia – Säugetiere“ in der Zeile „Mammalia spp.²⁾³⁾⁴⁾ – Säugetiere“ die Angabe „Säugetiere – alle heimischen Arten, soweit im Einzelnen aufgeführt,“ ersetzt durch die Angabe „Säugetiere – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt“.

Bonn, den 26. Oktober 1999

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. Emonds

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 28, ausgegeben am 22. Oktober 1999

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 99	Verordnung zur Durchführung der Vereinbarung vom 28. Mai 1999 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Transport und Seewirtschaft der Republik Polen über die Zonen an den Grenzübergängen (Eisenbahn) Grambow – Stettin-Scheune (Szczecin Gumience), Tantow – Stettin-Scheune (Szczecin Gumience), Küstrin-Kietz – Küstrin (Kostrzyn), Frankfurt (Oder) – Kunersdorf (Kunowice), Guben – Guben (Gubin), Forst – Skaren (Zasieki), Görlitz – Görlitz (Zgorzelec) und über die Grenzabfertigung während der Fahrt in Reisezügen auf bestimmten Strecken	938
	FNA: neu: 188-95	
31. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	945
31. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	946
1. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	946
1. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	947
1. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	947
3. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	948
3. 9. 99	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ ..	948
3. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa	950
3. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	951
3. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	952
3. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	952
6. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)	953
7. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	953
9. 9. 99	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	954
9. 9. 99	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	956
10. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle vom 14. Juni 1954 über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	960
10. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	960
10. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	961

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens	961
14. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	962
15. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	962
15. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen	963
21. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	964
21. 9. 99	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	965
21. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks	966
22. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	967
22. 9. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-turkmenischen Abkommens über den Luftverkehr	967
22. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	968

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
20. 9. 99 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mannheim) 96-1-2-194	17 141	(188 6. 10. 99)	4. 11. 99
8. 10. 99 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft 7832-1-25	17 461	(193 13. 10. 99)	14. 10. 99
23. 9. 99 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrdirektion Nordwest zur vorübergehenden Einführung einer Meldepflicht zum Jahr-2000-Problem neu: 9510-1-23	17 773	(198 20. 10. 99)	31. 12. 99
24. 9. 99 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-168	17 997	(202 26. 10. 99)	4. 11. 99
24. 9. 99 Vierundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	17 997	(202 26. 10. 99)	4. 11. 99
24. 9. 99 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-177	17 998	(202 26. 10. 99)	4. 11. 99
29. 9. 99 Fünfzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-147	17 998	(202 26. 10. 99)	2. 12. 99

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
13. 9. 99 Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	L 252/1	25. 9. 99
27. 9. 99 Verordnung (EG) Nr. 2048/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen	L 255/1	30. 9. 99
27. 9. 99 Verordnung (EG) Nr. 2049/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2450/98 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Stabstahl aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Indien und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 255/8	30. 9. 99
28. 9. 99 Verordnung (EG) Nr. 2055/1999 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 255/21	30. 9. 99
30. 9. 99 Verordnung (EG) Nr. 2080/1999 der Kommission zur Festsetzung von Interventionschwellen für Orangen, Satsumas, Mandarinen und Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 256/44	1. 10. 99
30. 9. 99 Verordnung (EG) Nr. 2081/1999 der Kommission zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Zitronen im Wirtschaftsjahr 1998/99	L 256/45	1. 10. 99
30. 9. 99 Verordnung (EG) Nr. 2082/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1665/1999 zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1999/2000 zur Intervention angebotenen Getreides	L 256/46	1. 10. 99
30. 9. 99 Verordnung (EG) Nr. 2083/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	L 256/48	1. 10. 99
30. 9. 99 Verordnung (EG) Nr. 2084/1999 der Kommission zur Eröffnung der Ausschreibung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 2000	L 256/50	1. 10. 99
1. 10. 99 Verordnung (EG) Nr. 2097/1999 der Kommission zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter der Flagge Portugals	L 257/5	2. 10. 99
1. 10. 99 Verordnung (EG) Nr. 2098/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 über die Ausfuhrlicenzen für Wein	L 257/6	2. 10. 99
1. 10. 99 Verordnung (EG) Nr. 2099/1999 der Kommission über die für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern in Irland, Finnland und dem Vereinigten Königreich im voraus festzusetzende Beihilfe	L 257/7	2. 10. 99
1. 10. 99 Verordnung (EG) Nr. 2100/1999 der Kommission zur Einstellung der Seelachsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 257/8	2. 10. 99
4. 10. 99 Verordnung (EG) Nr. 2107/1999 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 258/3	5. 10. 99

		ABl. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
4. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 des Rates betreffend das Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Erdöl und bestimmten Erdölserzeugnissen an bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 900/1999	L 258/12	5. 10. 99
5. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2113/1999 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 259/3	6. 10. 99
5. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2114/1999 der Kommission zur Aussetzung der Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1349/1999 des Rates über bestimmte Maßnahmen betreffend die Einfuhr landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse aus der Schweiz zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen der Uruguay-Runde im Agrarbereich vorgesehenen Maßnahmen und zur Aussetzung der Verordnung (EG) Nr. 1496/1999	L 259/5	6. 10. 99
1. 10. 99	Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2120/1999 des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind	L 261/1	7. 10. 99
6. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2126/1999 der Kommission zur Wiedererhebung der Regelzölle für bestimmte Rohre und Hohlprofile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien, denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates ein Zollplafond gewährt wird	L 261/13	7. 10. 99
7. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2134/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 921/1999 in bezug auf die Übernahme der Transportkosten für aus dem Markt gekommenes und an Personen aus dem Kosovo verteiltes Obst und Gemüse	L 262/3	8. 10. 99
7. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2135/1999 der Kommission zur Einstellung der Seezungenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Irlands	L 262/5	8. 10. 99
7. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2136/1999 der Kommission zur Einstellung der Seelachsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 262/6	8. 10. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26. 6. 1999)	L 262/23	8. 10. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1836/1999 der Kommission vom 24. August 1999 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 224 vom 24. 8. 1999)	L 262/23	8. 10. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2136/1999 der Kommission vom 7. Oktober 1999 zur Einstellung der Seelachsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens (ABl. L 262 vom 8. 10. 1999)	L 263/22	9. 10. 99
11. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2151/1999 des Rates zur Verhängung eines Flugverbots zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien mit Ausnahme der Republik Montenegro und der Provinz Kosovo sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1064/1999	L 264/3	12. 10. 99
11. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2155/1999 der Kommission mit den im Weinsektor zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Wiederbepflanzungsrechten zu treffenden Übergangsmaßnahmen	L 264/17	12. 10. 99
23. 9. 99	Verordnung (EG) Nr. 2157/1999 der Europäischen Zentralbank über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (EZB/1999/4)	L 264/21	12. 10. 99
11. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2158/1999 des Rates über das Verbot der Lieferung von Ausrüstungen an Indonesien, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können	L 265/1	13. 10. 99

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
12. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2161/1999 der Kommission über weitere verpflichtende Prüfungen für Importeure oder Hersteller eines bestimmten Stoffes gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates	L 256/11	13. 10. 99
12. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2162/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 im Rohtabaksektor und zur Festlegung der Übergangsbestimmungen für die Verwendung der Sonderbeihilfe sowie des Verhältnisses zwischen dem veränderlichen Teilbetrag der Prämie und der Prämie für die Sortengruppe VII (Katerini) in Italien für die Ernten 1999, 2000 und 2001	L 265/13	13. 10. 99
12. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2163/1999 der Kommission zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls und der voraussichtlichen Prämienzahlungen je Mutterschaf und Ziege sowie des zweiten Vorschusses auf diese Prämien im Wirtschaftsjahr 1999	L 265/18	13. 10. 99
8. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2166/1999 des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der Produkte der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz im harmonisierten Verbraucherpreisindex	L 266/1	14. 10. 99
12. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2172/1999 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 266/13	14. 10. 99
14. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2181/1999 der Kommission zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1998/99	L 267/19	15. 10. 99
14. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2182/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 über die Ausfuhrlicenzen für Wein und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein	L 267/21	15. 10. 99
14. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2183/1999 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1998/99	L 267/23	15. 10. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1749/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über die Teilindizes des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABI. L 214 vom 13. 8. 1999)	L 267/59	15. 10. 99
15. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2197/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 548/89 und (EWG) Nr. 812/89 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 268/3	16. 10. 99
15. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2199/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1729/1999 mit Sondervorschriften für die Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 3665/87 und (EWG) Nr. 3719/88 in bezug auf Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, sowie bestimmte Getreideprodukte	L 268/7	16. 10. 99
15. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2200/1999 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsbeihilfe infolge der Umrechnungskurse des Euro in nationale Währungseinheiten oder der am 1. August 1999 geltenden Wechselkurse	L 268/8	16. 10. 99
15. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2201/1999 der Kommission zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2000	L 268/10	16. 10. 99
18. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2206/1999 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsbeihilfe infolge der Umrechnungskurse des Euro in nationale Währungseinheiten oder der am 1. September 1999 geltenden Wechselkurse	L 269/3	19. 10. 99

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
19. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2217/1999 der Kommission zur Wiedererhebung der Regelzölle für bestimmte flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 273/98 ein Zollplafond gewährt wird	L 270/9	20. 10. 99
19. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2218/1999 der Kommission zur Festsetzung des Wechselkurses für bestimmte direkte Beihilfen	L 270/15	20. 10. 99
19. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2219/1999 der Kommission zur Festsetzung des Wechselkurses für bestimmte direkte Beihilfen	L 270/16	20. 10. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 502/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 65 vom 12.3.1999)	L 271/47	21. 10. 99
—	Berichtigung der Richtlinie 1999/47/EG der Kommission vom 21. Mai 1999 zur zweiten Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. L 169 vom 5.7.1999)	L 271/47	21. 10. 99